

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 8 Vendémiaire IX.

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Versorgung des Bürger Justus Füeg, ehemals Benediktiner zu Einsiedeln;

Erwägend, daß der Bürger Füeg einer der wenigen Mönche seines Klosters ist, die nicht auswanderten, sondern sich den bestehenden Gesetzen unterwarfen;

Erwägend, daß ein wegen seiner Liebe zur gesetzlichen Freyheit Verfolgter besondere Ansprüche auf Unterstützung habe;

beschließt:

1. Der Bürger Justus Füeg, jetzt zu Beuron bey Mößkirch an der Donau, soll eingeladen werden, nach Helvetien zurückzukommen. Falls er sich dazu entschließt, sind ihm 160 Fr. Reisegeld bewilligt.
2. Der Minister der Wissenschaften wird ihn den Verwaltungskammern zur baldigen Förderung auf eine Prämie empfehlen.
3. Dem Bürger Justus Füeg soll es frey stehen, bis er irgendwo angestellt wird, in einem helvetischen Kloster, das er sich auswählen kann, seinen Aufenthalt zu nehmen, oder mit einer kleinen Pension monatlich von 42 Fr. (welches das Doppelte ist, was andere pensionirte Mönche erhalten) sich selbst zu versorgen.
4. Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten ist in diesem Fall gehalten, dem B. Füeg aus dem Ertrage der Klostergüter von Einsiedeln monatlich eine Pension zu entrichten.
5. Der Minister der Wissenschaften und Künste ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über das Begehr des Bürger Beda Gallus, gewesenen Subprior des aufgehobenen Klosters St. Gallen, daß in Rücksicht seiner, der Deportationsbeschluß vom 22. December 1798 aufgehoben, und ihm in Helvetien eine angemessene Versorgung verschafft werde —

beschließt:

1. Dem Bürger Beda Gallus kann sein Begehr nicht bewilligt werden.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 23. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung genommen:

Die Municipalität von Baulion District Orbe und die von Rosinieres District Ober-Nomont, begehren beyde, daß die Vormünder und Vögte von den Municipalitäten und nicht von den Districtsgerichten beeidigt werden möchten. — Das Gesetz v. 15. Horn. 99 über die Municipalitäten anvertraut denselben die Ernennung der Vormünder, unterwirft jedoch dieselbe der Bestätigung der Districtsgerichte; allein es sagt nirgends, von wem die Beeidigung der Vormünder vorgenommen werden soll. Die zwey bittstellenden Municipalitäten nun begehren, daß dieses Stillschweigen des Gesetzes erläutert und die Beeidigung der Vormünder und Vögte den Municipalitäten überlassen werde. Sie gründen sich darauf, daß wenn die

Beeidigung vor den Distriktsgerichten geschehen soll, die oft mehrere Stunden von der Municipalität, die den Vormünder ernennt, entfernt sind, grosse Kosten für die Pupillen und beträchtlicher Zeitverlust für die Vormünder daraus entsteht.

Die Commission, indem sie in die Beweggründe der bittstellenden Municipalitäten eintritt, glaubt, daß an den Orten, wo es üblich ist die Vormünder und Vögte zu beeidigen, diese Beeidigung von der Municipalität geschehen könne, der die Ernennung derselben zusteht, und daß überhaupt wo es üblich ist, irgend ein besonderes Versprechen von dem Vormünder zu fordern, daß er seine Pflichten erfüllen wolle, dieses Versprechen vor den Municipalitäten geschehen könne, nachdem die Ernennung des Vormünders vor dem Distriktsgericht bestätigt worden ist.

Dem zufolge trägt die Commission auf folgenden Gesetzesvorschlag an:

Der gesetzgebende Rath — auf die Bittschriften der Municipalitäten von Baillion und von Nofiniere im Canton Leman und nach angehörttem Bericht seiner Civilgesetz. Commission — In Erwägung, daß was die Vormünder betrifft, und was die Ermächtigung der Witwen und Waisen, mit einem Wort der Pupillen bezweckt, die ganz besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgeber verdient; — In Erwägung, daß die Beeidigung der Vormünder und Vögte durch die Distriktsgerichte, Zeitverlust und Kosten nach sich zieht, welche erspart werden können, wenn man diese Verrichtungen den Municipalitäten anvertraut; — In Erwägung endlich, daß da das Gesetz v. 15. Hornung 1799 den Municipalitäten die Ernennung der Vögte und Vormünder übertragt, es natürlich ist, daß die Beeidigung oder das Gelübde des Vogts oder Vormünders, seine Pflichten zu erfüllen, unter welchen Formen es geschehen mag, vor der gleichen Behörde statt haben soll — beschließt:

1. Die Beeidigung der Vormünder oder Vögte soll an denjenigen Orten, wo es üblich ist, dieselbe zu fordern, oder das Gelübde unter irgend einer andern Form abzunehmen, welches sie nach örtlichem Gebrauch bey Uebernahm einer Vormundschaft auf sich nehmen müssen, in Gegenwart der Municipalität und in die Hände ihres Präsidenten geschehen, nachdem das Distriktsgericht die Ernennung des Vogts oder Vormünders bestätigt hat.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Rath beschließt die Verweisung dieses Gutachtens der Civilgesetzgebungs-Commission, an die Municipalitätscommission.

Das Gutachten der Polizeycommission über Einstellung der Art. 10 — 17 des Gesetzes v. 13. Febr. 99, welche den gezwungenen Einkauf in den Mittheil der Gemeinde- und Armengüter betreffen, (S. dasselbe S. 551) wird in Berathung und hernach angenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Competenz der niedern Gerichte und Form der Appellation, wird in Berathung genommen.

Die 3 ersten Artikel werden mit einigen Abänderungen angenommen.

Folgendes Besinden der Vollziehung über den Gesetzesvorschlag die Weidrechte betreffend, wird verlesen und der Finanzcommission überwiesen:

#### Bürger Gesetzgeber!

Die in der Ausführung des Gesetzes vom 4. Apr. 1800 angetroffenen Schwierigkeiten haben Euch bewogen, durch den Gesetzesvorschlag vom 4. Herbstmonat die Losläufigkeit der Weidrechte so zu bestimmen, daß die von Seite der Besitzer dagegen entstehenden Einwendungen, wenn sie nicht vergleichsweise bestellt werden können, jedesmal der vollziehenden Gewalt vorgetragen werden sollen, und diese je nach den Umständen befugt sey, den Loskaufpreis in liegenden Gütern festzusezen, daß hingegen eine gänzliche Abnahme von der Loskaufung nur allein durch die gesetzgebende Gewalt, jedoch auf den nothwendigen Vorschlag der Vollziehung bewilligt werden könne.

Obgleich es, Bürger Gesetzgeber! nur in Eurer Absicht gelegen hat, das Gesetz vom 4. April auf eine die verschiedenen Interessen des Ackerbaues und der Viehzucht so viel möglich vereinigende Weise zu modifiziren, so wird dasselbe durch diese Abänderung dennoch so gut wie aufgehoben. In denselben Fällen, wo die Weidrechtbesitzer sich freiwillig zur Loskaufung verstehen, bedarf es keines Zwangsgesetzes; sobald wie sie aber ihren Vortheil in derselben nicht erkennen, wird ein jeder die Abnahme des 4ten oder gar des 5ten Artikels von Eurem Gesetzesvorschlage ansprechen zu können glauben, und dann sieht sich der Vollzugsrat berufen, über jeden einzelnen Fall zu entscheiden, hiemit eine wirklich richterliche Funktion und zwar bey einer Art von Streitfrage, die sich nur an Ort und Stelle gründlich untersuchen läßt;

auszuüben.) Ueber dies möchte der ste Artikel nur selten oder niemals seine Anwendung finden, indem sich das ganze Gesetz allein auf das wirklich angebaute Land beschränkt und es schwerlich gedenkbar ist, daß der gemeinschaftliche Weidgang je die zweckmäßigste Benutzungsart eines zum Anbau fähigen Bodens seyn könne.

Der Volziehungsrath hat sich bereits in einer früheren Botschaft über die unverkennbaren Vortheile geäußert, die von der Aufhebung des Weidganges im Allgemeinen erwartet werden dürfen. Hier muß alle Verbesserung der Landeskultur ihren Anfang nehmen, und es läßt sich ohne Uebertreibung behaupten, daß durch die vollständige Benutzung dieser Hülfsquelle, durch die Urbarmachung so grosser Strecken jetzt unbebaut liegenden Landes, die Erzeugung der nothwendigsten Landesbedürfnisse auf dem heilvetischen Boden, mit dem Verbrauche seiner Einwohner wenn nicht ganz, doch nahe zu ins Gleichgewicht gebracht und hierdurch unser Vaterland einer in unsren Tagen so drukend gewor denen Abhängigkeit vom Auslande größtentheils entrissen werden könnte. Allein verjährte Vortheile und Gewohnheiten sträuben sich noch weit mehr, als die wirkliche Aufopferung eins mit dem allgemeinen Nutzen etwa in Collision kommenden Privatinteresses, gegen die Aussführung so heilsamer Maßregeln. Indessen war es dieser von jeher bestandenen Hindernisse ungeachtet, der ehvorigen bernerschen Regierung dennoch gelungen, den Weidgang in einem beträchtlichen Theile des damaligen Kantons zum auffallenden und nun auch überall erkannten Vortheile des Landes abzuschaffen, obgleich nur die Hälfte der Loskaufsumme den bisherigen Nutzniessern der Weidrechte unmittelbar zugut kam, und die übrige Hälfte, so gieß auch zuweilen das Ganze, in die Armenkassen der Gemeinden gelegt ward. Diese und andere glückliche Erfahrungen, welche die oben angeführten Gründe bewähren, lassen den Volkz. Rath wünschen, daß die wohthatigen Absichten des Gesetzes vom 4. April nicht etwa durch zu weit getriebene Beschränkungen möchten vereitelt, noch die Rechte der Grundeigenthümer neben denen der Weidgangbesitzer außer Acht gelassen werden.

Unstreitig sind auch die erstern gegen die letztern überwiegend. Wenn gleich der Besitzer des Weidrechtes als wahrer Miteigenthümer des weidpflichtigen Bodens angesehen werden kann, so ist er es doch immer nur dem geringsten Theile nach. Die Dienstbarkeit ist keine von den Lasten, die ihrer Natur nach unab-

löslich seyn müssen, wie dies mit Straßen, Wasserleitungen u. a. der Fall ist. Hingegen beschränkt sie den Grundeigenthümer in der ganzen Benutzungsart seines Bodens, und dehnt theils hiedurch, theils durch den vom Weidgange zurückgelassenen Schaden, ihre Wirkung weit über den Zeitraum hinaus, während dem derselbe sollte ausgeübt werden. Der Grundeigenthümer ist also berechtigt, gegen einen verhältnismässigen Ersatz die Befreiung von einer Beschwerde zu verlangen, wodurch ihm ein ungleich grösserer Ertrag seines Landes, als auf welchen der Besitz des Weidganges Ansprüche giebt, entzogen wird. Dieses Recht wird auch noch durch den neuen Gesetzesvorschlag anerkannt, indem dieser nur die Ausnahme bestimmten soll, und ohne eine solche allgemeine Anerkennung auch nicht ein einziger Weidgangbesitzer zur Abtretung seiner Ansprüche gezwungen werden konnte.

Indessen habt Ihr, Bürger Gesetzgeber, wie es die Gerechtigkeit erforderte, auch diese letztern mit in die Wagschaale gelegt. Ihr habt den Fall vorausgesetzt wo durch Aufhebung des Weidganges, dem Besitzer ein nothwendiges und durch keine Loskaufsumme zu ersetzendes Unterhaltungsmittel für seinen Viehstand entrissen würde, und dannzumal den Loskaufspreis in liegenden Gütern angewiesen oder selbst eine völlige Ausnahme vom Gesetze gemacht wissen wollen. Allein wenn die er Fall auch zuweilen eintreffen mag, so darf man sich doch durch die hin und wieder gethanen Neuerungen, als wenn vorzüglich die ärmere Classe hierunter leide, nicht irre machen lassen. Gerade diese Classe war es, die im verflossenen Jahre die Vertheilung der Gemeindgüter zum Anbau so dringend verlangte, weil die Benutzung derselben vermittelst des Weidganges, nur den vermögenden Viehbesitzern zugut komme, und der Arme, wenn ihm sein Anteil nicht zur Anpflanzung überlassen werde, vom wirklichen Genüsse völlig ausgeschlossen bleibe. Da dies im Allgemeinen die richtigere Darstellung der Sache ist, so wird auch für den unvermögernden Theil der Besitzer von Weidrechten besser gesorgt seyn, wenn ihnen statt der letztern eine gewisse Strecke Landes von dem Grundeigenthümer, so oft wie es die Umstände gestatten, zum ungetheilten Besitz überlassen wird.

Die erste Frage die bey einem Loskaufgesfälle entschieden werden muß, wird demnach folgende seyn: Ob die Ausdehnung und Beschaffenheit des weidpflichtigen Bodens, so wie die Art des Grundbesitzes erlaube, den Loskaufspreis durch gänzliche Abtretung

eines Theils desselben oder sonst in liegenden Gütern zu entrichten, da dann eine solche Entschädigungsart den Weidrechtbesitzern nicht verweigert werden kann. Die Entscheidung dieser Frage scheint den durch das Gesetz bestimmten Schäzern, die ohnehin zu dieser Verrichtung mit den erforderlichen Lokalknünfissen versehen seyn müssen, und für deren Unpartheylichkeit ihre Ernennung durchs Gericht und die Verwerfung von Seite der Partheyen bürgen soll, am schicklichsten übertragen werden zu können. Wenn diese durch ihren schiedsrichterlichen Ausspruch die Entschädigung in Grundstücken für möglich und ausführbar erklären, so werden sie zugleich die zu überlassende Strecke Landes bestimmen, widerigenfalls aber den Loskaufspreis in Geld festsetzen.

Es mag jedoch dieses auf die eine oder andere Weise geschehen, so scheint die im Geseze vorgeschriebene Berechnungsart des Loskaufspreises den Weidrechtbesitzern in etwas nachtheilig zu seyn, und auch wegen der Schwierigkeit, den mittlern Jahres-Ertrag des Weidganges ausfindig zu machen, einer nicht geringen Willkürlichkeit Raum zu lassen. Statt diesen Ertrag zu kapitalisiren, dürfte es vielleicht angemessener seyn, den Werth des Grundstückes zum Maßstabe der Loskaufung anzunehmen und demnach den Preis derselben im Verhältnisse der Zeit, während welcher der Weidgang ausgeübt wird, zu bestimmen. Wenn dann durch eine allgemeine Vorschrift ausgemacht ist, für welchen Theil des Grundwertes das Weidrecht angeschlagen werden soll, so bleibt den Schäzern nichts weiter übrig, als den ersten anzugeben; oder im Fall der Loskauf durch Ueberlassung von Land geschieht, bey ungleicher Beschaffenheit des Bodens die nothige Ausgleichung zu treffen. Ueberhaupt aber kann als Grundatz angenommen werden, daß der Gutbesitzer, auch wenn der Loskaufspreis den Ertrag des Weidrechtes um ein beträchtliches übersteigen sollte, immer noch dabei zu gewinnen hat; zum Beweise, daß durch die Ausübung des Weidganges ein Werth verloren geht, welchen herzustellen, die hauptsächlichste Absicht des Gesetzes seyn muß.

Neben diesen Abänderungen im Geseze vom 4. Apr. schlägt Euch Bürger Gesegebe, der Vollz. Rath nach folgende Zusätze und Modifikationen, deren dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen zu bedürfen scheint, vor.

Da auch denn noch, wenn die Loskaufungsbedingungen für den Weidrechtbesitzer vortheilhafter wie bisher be-

bestimmt seyn werden, der Fall eintreten kann, daß derselbe die Loskaufung nicht gestatten will, diese aber nichts destoweniger ihren Fortgang haben muß, so fragt es sich: wer denn, zumal an dessen Stelle die Verwerfung von drey Schäzern vorzunehmen habe, oder wie dieselben auf die festgesetzte Anzahl zurückgebracht werden sollen? Das angemessenste dürfte wohl seyn, sie durch den Distriktsstatthalter verworfen, oder vielmehr die drey eigentlichen Schäzer aus den nach der Verwerfung von Seite der andern Parthen noch übrig bleibenden sechsen, durch ihn erneuern zu lassen.

Das Gesez schreibt eine zweyte und sogar dritte Schätzung vor, wenn die eine oder andere Parthe die ersten nicht annehmen will. Um den Gang dieser Verhandlungen nicht unnöthig zu verlängern, noch allzu kostbar zu machen, scheint im Nichtannehmungsfall der ersten Schätzung eine zweyte hinreichend zu seyn.

Es bestimmt nichts über die bei der Schätzung ergehenden Unkosten; damit keine willkürlichen Forderungen statt finden können, solten die Taggelder der Schäzer festgesetzt, und zugleich ausdrücklich gesagt werden, daß die Gebühren von jeder Parthe zur Hälfe entrichtet werden sollen.

Wenn die Schäzer von der Vorschrift des Gesetzes abweichen, so entsteht die Frage, von wem sie zu recht gewiesen, und in ihren Verhandlungen geleitet werden sollen? Ob von dem Distriktsgerichte und zwar ohne erst die Klage der einen oder der andern Parthe zu erwarten? und wie in diesem Falle die Einleitung eines wirklichen Rechtshandels, dergleichen über die bloße Loskaufung nicht soll entstehen können, zu verhindern sey?

Wenn der Loskaufspreis durch Ueberlassung eines Theils des weidpflichtigen Bodens entrichtet und dieser ferner zum Weidgange benutzt wird, so ist zu bestimmen, auf wessen Unkosten die Einzäunung vor sich gehen soll? ohne Zweifel auf dessen, der sein Gut vor den Beschädigungen des Weidriebes bewahren will.

(Die Forts. folgt.)

### D r u k f e h l e r.

St. 127, S. 556, Sp. 1, Zeile 16, statt 402,346 lies 403,346. — S. 557, Sp. 1, Zeile 11 von unten, statt Unvollständigkeitsmangel lies Vollständigkeitsmangel. — Sp. 2, Zeile 12 von unten statt 11, Dec. lies 31. Dec.